RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16 / 3374
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

MIAZ/ 2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
62		Nataly Petersen Nataly.Petersen@msagd.rlp.de	06131 16-4476

24. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 28. November 2013
hier: TOP 4
Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz zur Herausnahme der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 16/3232

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 24. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 28.November 2013 hat Herr Staatssekretär Langner zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Sprechvermerk ist entsprechend als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

623-2

Mainz, den 22. November 2013
Nataly Petersen, ☎ 06131 16-4476

Sprechvermerk

24. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 28. November 2013
TOP 4 - Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz zur Herausnahme der öffentlich- rechtlichen Gebietskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 16/3232

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Entschließungsantrag „Personalgestellung und Abordnung - Herausnahme der öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung" wurde von Seiten der Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein am 8. November 2013 beim Bundesrat eingebracht. Die Länder Baden-Württemberg und Brandenburg sind im laufenden Bunderatsverfahren beigetreten.

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert,

- zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf die Personalgestellung und Abordnung nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrags der Länder (TV-L) Anwendung finden und welche Konsequenzen dies für bestimmte Fallkonstellationen der Personalgestellung und Abordnung hat;

- unverzüglich zu regeln, dass öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften im Hinblick auf Personalgestellungen und Abordnungen nicht in den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fallen,

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

- hilfsweise für die vorgenannten Rechtsträger ein vereinfachtes und kostenfreies Verfahren für die Erteilung einer unmittelbar unbefristeten Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis einzuführen.

Hintergrund dieser Forderungen ist, dass bis zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG-ÄndG) die tarifvertraglichen Instrumente der Personalgestellung und Abordnung, wie sie im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und im Tarifvertrag der Länder (TV-L) geregelt sind und vom Bund, den Ländern und Kommunen in Anspruch genommen werden, keine Anwendung fanden.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde der Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erheblich erweitert. Statt gewerbsmäßiger Betätigung reicht nunmehr jede wirtschaftliche Tätigkeit aus. Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 19. November 2008 (Leiharbeitsrichtlinie) ist weit auszulegen. Daher wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass auch Personalgestellung und Abordnung eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Richtlinie darstellen.

Aufgrund der unklaren Rechtslage sehen sich die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften veranlasst, Anträge auf Erlaubnis einer Arbeitnehmerüberlassung auch dann zu stellen, wenn sie einzig und allein Personalgestellungen und Abordnungen vornehmen. Da die Überlassungserlaubnis zunächst nicht unbefristet erteilt wird, muss diese mehrfach beantragt werden. Hierdurch werden personelle Mittel gebunden und bürokratische Mehrbelastungen geschaffen. Hinzu kommen - insbesondere für die Kommunen - fiskalische Mehrbelastungen von bis zu 4.250 Euro.

Dies wäre gerechtfertigt, wenn der Schutzzweck des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dies fordern würde. Genau dies ist aber nicht der Fall. Weder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz noch die Leiharbeitsrichtlinie erfordern die Einbeziehung von Personalgestellungen und Abordnungen. Schutzzweck ist es, Beschäftigte vor Missbrauch durch Leiharbeit, Auslagerung von Stammarbeitsplätzen und vor niedrigeren Löhnen (Kostensenkung) zu schützen. Bei Personalgestellung und Abordnung bedarf es jedoch dieses Schutzes nicht, da die bisherigen Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bezahlung, weitergelten und auch die sonstigen typischen Risiken der Arbeitnehmerüberlassung, zum Beispiel hohe Arbeitsplatzunsicherheit und ständig wechselnde Einsatzorte, gerade nicht gegeben sind.

Bei der Personalgestellung werden die Aufgaben der Beschäftigten auf Dauer zu einem Dritten verlagert - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - und die Arbeitsleistung ist durch die Beschäftigten bei diesem Dritten zu erbringen. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers. Auch bei der Abordnung wird das bestehende Arbeitsverhältnis fortgesetzt.

Insofern ist festzustellen, dass die Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 8. November 2013 Thematik und Ziel des Bundesratsentschließungsantrages nicht gerecht wird.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag geht es allein um die Konstellationen der Abordnung und Personalgestellung innerhalb der engen Grenzen, die der TVöD und der TV-L für die Personalinstrumente ziehen. Bei der Personalgestellung, die eine dauerhafte Aufgabenverlagerung auf einen Dritten voraussetzt, würden mit der Aufgabenverlagerung ohne das Instrument der Personalgestellung die entsprechenden Arbeitsplätze bei den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften entfallen. Durch die Personalgestellung wird ermöglicht, dass die Erbringung der bisherigen Arbeitsleistung beim Dritten erfolgen kann und zwar - und dies ist der entscheidende Punkt – unter Beibehaltung des bisherigen Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten.

Hierdurch wird im Interesse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Fortgeltung der bestehenden arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen erreicht. Auch im Falle der Abordnung, die nur im Bereich des gleichen Tarifvertrages erfolgen kann, wird das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber fortgesetzt.

Erfasst werden von dem Entschließungsantrag zudem ausschließlich öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften. Insofern wird ein Privileg für diese Körperschaften geschaffen. Dieses beruht aber auf sachlichen Erwägungen, die von der breiten Mehrzahl der Bundesländer mitgetragen werden.

Neben den bereits benannten Aspekten muss auch klargestellt werden: Die europäische Leiharbeitsrichtlinie erfordert nicht zwingend die Erfassung der Konstellationen Personalgestellung und Abordnung. Nach der Richtlinie sind „Leiharbeitsunternehmen" natürliche oder juristische Personen, die nach einzelstaatlichem Recht mit Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen Arbeitsverträge schließen oder Beschäftigungsverhältnisse eingehen, um sie entleihenden Unternehmen zu überlassen, damit sie dort unter deren Aufsicht und Leitung vorübergehend arbeiten.

Die Definition orientiert sich daher am Einstellungszweck. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das diese Einschränkung nicht enthält, geht insoweit über die Leiharbeitsrichtlinie hinaus. Für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, die keine Arbeitsverträge eingehen zum Zwecke der Überlassung im Wege der Personalgestellung und Abordnung an Dritte, besteht für diese Verschärfung aufgrund der vorstehend genannten Argumente kein sachlicher Grund.

Der Antrag ist daher in den Ausschüssen auf große Zustimmung gestoßen. Im Rahmen der 917. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2013 wurde der Entschließungsantrag behandelt und angenommen.

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz